

Tabelle der Anwaltsgebühren

RVG Anlage 2 zu § 13

0,3	0,5	0,6	0,65	0,75	0,8	Wert bis	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	2,0	2,5
15,00	22,50	27,00	29,25	33,75	36,00	500 €	45,00	49,50	54,00	58,50	67,50	90,00	112,50
24,00	40,00	48,00	52,00	60,00	64,00	1.000 €	80,00	88,00	96,00	104,00	120,00	160,00	200,00
34,50	57,50	69,00	74,75	86,25	92,00	1.500 €	115,00	126,50	138,00	149,50	172,50	230,00	287,50
45,00	75,00	90,00	97,50	112,50	120,00	2.000 €	150,00	165,00	180,00	195,00	225,00	300,00	375,00
60,30	100,50	120,60	130,65	150,75	160,80	3.000 €	201,00	221,10	241,20	261,30	301,50	402,00	502,50
75,60	126,00	151,20	163,80	189,00	201,60	4.000 €	252,00	277,20	302,40	327,60	378,00	504,00	630,00
90,90	151,50	181,80	196,95	227,25	242,40	5.000 €	303,00	333,30	363,60	393,90	454,50	606,00	757,50
106,20	177,00	212,40	230,10	265,50	283,20	6.000 €	354,00	389,40	424,80	460,20	531,00	708,00	885,00
121,50	202,50	243,00	263,25	303,75	324,00	7.000 €	405,00	445,50	486,00	526,50	607,50	810,00	1.012,50
136,80	228,00	273,60	296,40	342,00	364,80	8.000 €	456,00	501,60	547,20	592,80	684,00	912,00	1.140,00
152,10	253,50	304,20	329,55	380,25	405,60	9.000 €	507,00	557,70	608,40	659,10	760,50	1.014,00	1.267,50
167,40	279,00	334,80	362,70	418,50	446,40	10.000 €	558,00	613,80	669,60	725,40	837,00	1.116,00	1.395,00
181,20	302,00	362,40	392,60	453,00	483,20	13.000 €	604,00	664,40	724,80	785,20	906,00	1.208,00	1.510,00
195,00	325,00	390,00	422,50	487,50	520,00	16.000 €	650,00	715,00	780,00	845,00	975,00	1.300,00	1.625,00
208,80	348,00	417,60	452,40	522,00	556,80	19.000 €	696,00	765,60	835,20	904,80	1.044,00	1.392,00	1.740,00
222,60	371,00	445,20	482,30	556,50	593,60	22.000 €	742,00	816,20	890,40	964,60	1.113,00	1.484,00	1.855,00
236,40	394,00	472,80	512,20	591,00	630,40	25.000 €	788,00	866,80	945,60	1.024,40	1.182,00	1.576,00	1.970,00
258,90	431,50	517,80	560,95	647,25	690,40	30.000 €	863,00	949,30	1.035,60	1.121,90	1.294,50	1.726,00	2.157,50
281,40	469,00	562,80	609,70	703,50	750,40	35.000 €	938,00	1.031,80	1.125,60	1.219,40	1.407,00	1.876,00	2.345,00
303,90	506,50	607,80	658,45	759,75	810,40	40.000 €	1.013,00	1.114,30	1.215,60	1.316,90	1.519,50	2.026,00	2.532,50
326,40	544,00	652,80	707,20	816,00	870,40	45.000 €	1.088,00	1.196,80	1.305,60	1.414,40	1.632,00	2.176,00	2.720,00
348,90	581,50	697,80	755,95	872,25	930,40	50.000 €	1.163,00	1.279,30	1.395,60	1.511,90	1.744,50	2.326,00	2.907,50
374,40	624,00	748,80	811,20	936,00	998,40	65.000 €	1.248,00	1.372,80	1.497,60	1.622,40	1.872,00	2.496,00	3.120,00
399,90	666,50	799,80	866,45	999,75	1.066,40	80.000 €	1.333,00	1.466,30	1.599,60	1.732,90	1.999,50	2.666,00	3.332,50
425,40	709,00	850,80	921,70	1.063,50	1.134,40	95.000 €	1.418,00	1.559,80	1.701,60	1.843,40	2.127,00	2.836,00	3.545,00
450,90	751,50	901,80	976,95	1.127,25	1.202,40	110.000 €	1.503,00	1.653,30	1.803,60	1.953,90	2.254,50	3.006,00	3.757,50
476,40	794,00	952,80	1.032,20	1.191,00	1.270,40	125.000 €	1.588,00	1.746,80	1.905,60	2.064,40	2.382,00	3.176,00	3.970,00
501,90	836,50	1.003,80	1.087,45	1.254,75	1.338,40	140.000 €	1.673,00	1.840,30	2.007,60	2.174,90	2.509,50	3.346,00	4.182,50
527,40	879,00	1.054,80	1.142,70	1.318,50	1.406,40	155.000 €	1.758,00	1.933,80	2.109,60	2.285,40	2.637,00	3.516,00	4.395,00
552,90	921,50	1.105,80	1.197,95	1.382,25	1.474,40	170.000 €	1.843,00	2.027,30	2.211,60	2.395,90	2.764,50	3.686,00	4.607,50
578,40	964,00	1.156,80	1.253,20	1.446,00	1.542,40	185.000 €	1.928,00	2.120,80	2.313,60	2.506,40	2.892,00	3.856,00	4.820,00
603,90	1.006,50	1.207,80	1.308,45	1.509,75	1.610,40	200.000 €	2.013,00	2.214,30	2.415,60	2.616,90	3.019,50	4.026,00	5.032,50

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Kostenrecht kompakt

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Verstehen
Lernen
Anwenden

1. bis 3. Ausbildungsjahr

Berthold Hauger

2. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 24596



Autor

Berthold Hauger, 70499 Stuttgart

Verlagslektorat

Anke Hahn

2. Auflage 2019

Druck 5 4 3 2

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8075-2482-4

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz, Grafiken: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © isak55 – shutterstock.com

Druck: Drukarnia Dimograf Sp.zo.o., 43-300 Bielsko-Biała (PL)

VORWORT

In dieser Zusammenfassung wird das anwaltliche Kostenrecht der drei Ausbildungsjahre zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten erklärt und übersichtlich dargestellt. Für die Auszubildenden ist der Überblick des gesamten Kostenrechts sicherlich hilfreich, da die kostenrechtlichen Themen im Unterricht auf die einzelnen Lernfelder und Lernsituationen verteilt sind.

Unter **Verstehen** sind die einzelnen Gebühren und die kostenrechtlichen Vorschriften erklärt und Zusammenhänge dargestellt.

Unter **Lernen** ist der Stoff tabellarisch zusammengefasst, um das Lernen und Wiederholen zu erleichtern.

Unter **Anwenden** kann der gelernte Stoff in kleinen Fällen angewandt und geübt werden. Die Lösungen befinden sich zur Überprüfung der eigenen Lösung jeweils unter der Aufgabe.

Das Ziel ist, sowohl Gelerntes zu wiederholen und anzuwenden als auch neue Themen zu erarbeiten und zu lernen. Um die einzelnen Gebühren in einem Kapitel vollständig behandeln und üben zu können, wird in die Übungsaufgaben gelegentlich auch Stoff mit einbezogen, der erst in einem späteren Kapitel behandelt wird.

Außer als Nachschlagewerk und Hilfe im Unterricht eignet sich diese Zusammenfassung gut für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und als Unterstützung für die tägliche Arbeit in der Kanzlei.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Fußnoten hingewiesen werden. In ihnen werden über das Grundwissen hinausgehende, vertiefende Informationen geboten. Diese sind wichtig zur Vorbereitung auf die Prüfung.

In dieser 2. Auflage wurde die Reihenfolge der Kapitel an die Abfolge des Unterrichts in der Schule angeglichen. Im Kapitel Rechtsmittel werden jetzt außer der Berufung auch Beschwerde und Revision beschrieben. Die Abrechnung von Rechtsbehelfen wird bei den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

Neu eingefügt wurde eine Tabelle der wichtigsten Gerichtskosten für Zivil-, Familien- und Arbeitsgerichtsverfahren sowie in der Zwangsvollstreckung.

Die beiden am häufigsten benutzten Tabellen wurden auf die 2. und 3. Umschlagseite gedruckt. So können die Beträge der Anwaltsgebühren ebenso wie die Gerichtskosten schneller nachgeschlagen werden.

Im Januar 2019

Verlag und Autor

3.2 Tabelle der Gegenstandswerte

§§ 41, 42 RVG

Lernen

<u>Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit</u>	<u>Gegenstandswert</u> ¹⁰
Geldforderung	Höhe der Hauptforderung
Herausgabe eines Gegenstandes	Wert des Gegenstandes
Forderung auf Zahlung rückständiger Miete	Geschuldeter Mietbetrag (d. h. Miete + Nebenkosten)
Räumung eines Grundstückes, eines Gebäudes, einer Wohnung	Jahresmiete (als Obergrenze) 12 x Kaltmiete ohne Nebenkosten
Räumung und Zahlung rückständiger Miete	Jahresmiete (kalt) + Rückstände (warm)
Feststellung eines Miet-/Pachtverhältnisses, Feststellung der Wirksamkeit/Unwirksamkeit einer Kündigung	Jahresmiete (Obergrenze)
Anspruch auf Erhöhung des Mietzinses	Jahresbetrag der zusätzlich geforderten Miete (Obergrenze)
Anspruch auf gesetzliche Unterhaltszahlung	Jahresbetrag (Obergrenze) + Rückstände
Unterhaltsabänderungsklage	Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Unterhalts
Geldrente wegen Tötung oder Körperverletzung	3 1/2 Jahresbeträge (Obergrenze)
Zwangsvollstreckung	Betrag des Titels + Kosten + Zinsen
Abgabe einer Vermögensauskunft	Betrag des Titels + Kosten + Zinsen (höchstens 2.000 €)

¹⁰ Hinweis: Gegenstandswerte in Arbeits-, Familien- und Zwangsvollstreckungssachen werden in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

4

VERGÜTUNGSANSPRUCH DES RECHTSANWALTS

Verstehen

4.1 Anspruchsgrundlage

§ 611 ff. BGB

Zwischen Anwalt und Mandant wird ein Dienstvertrag geschlossen. Der Dienstvertrag kommt – wie jeder Vertrag – durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

4.2 Erneuter Auftrag

§ 15 (5) RVG

Wird ein Anwalt in einer Angelegenheit, in der er bereits tätig war, innerhalb von zwei Jahren erneut beauftragt, so erhält er die Gebühren nur einmal.

Nach mehr als zwei Jahren (= Kalenderjahre) gilt die Tätigkeit in derselben Sache als neue Angelegenheit und die Gebühren werden neu berechnet.

4.3 Fälligkeit der Vergütung

§ 8 RVG

Der Vergütungsanspruch des Anwalts entsteht mit dem Tätigwerden. Aber erst bei Fälligkeit kann er die Vergütung verlangen.

Der Vergütungsanspruch wird fällig bei:

- **Erledigung des Auftrags**
z. B. Anwalt legt das Mandat nieder oder der Mandant kündigt das Mandat
- **Beendigung der Angelegenheit bzw. des Rechtszuges**
 - außergerichtlich: z. B. Gegner zahlt, Parteien vergleichen sich, ...
 - gerichtlich: z. B. Urteil, Vergleich, Klagerücknahme, Erledigung der Hauptsache, ...

4.4 Vorschuss

§ 9 RVG

Um seinen Vergütungsanspruch sicherzustellen, fordert der Anwalt üblicherweise schon vor Fälligkeit einen Vorschuss. Er kann die Übernahme des Mandats davon abhängig machen.

Der Vorschuss soll angemessen sein, höchstens die voraussichtlich entstehenden Gebühren.

4.5 Vergütungsvereinbarung

Eine Vereinbarung von höheren als den gesetzlichen Gebühren ist zulässig.

Lernen

Die Vergütungsvereinbarung:

- muss schriftlich geschlossen werden
- darf nicht in der Vollmacht enthalten sein
- muss deutlich als Vergütungsvereinbarung bezeichnet werden
- die Höhe der Vergütung muss genau angegeben werden
- der Auftraggeber muss darauf hingewiesen werden, dass der vereinbarte Betrag über der gesetzlichen Vergütung liegt.

Verstehen

Der zur Kostenerstattung verurteilte Gegner hat nur die gesetzlichen Gebühren zu erstatten. Die Differenz zwischen den gesetzlichen und den vereinbarten Gebühren zahlt in jedem Fall der Mandant selbst. Das Gericht setzt nur die notwendigen Kosten fest.

In **außergerichtlichen Angelegenheiten und in der Zwangsvollstreckung** können Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbart werden, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren.

4.6 Verjährung

Verstehen

Der Vergütungsanspruch des Anwalts verjährt gem. § 195 BGB **nach 3 Jahren**.

Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 (1) BGB).

Zur Hemmung der Verjährung müsste der Anwalt vor Ablauf der Verjährungsfrist Kostenfestsetzung gegen die eigene Partei beantragen oder Gebührenklage erheben (§ 204 BGB).

Anwenden

Beispiel: Der Gebührenanspruch wird am 15. Juli 2019 fällig.

Der Anspruch verjährt am 31. Dezember 2022, 24 Uhr.

4.7 Inhalt der Vergütungsrechnung

§ 10 RVG

Lernen

• kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes	z. B. Verfahrensgebühr
• Gegenstandswert	z. B. aus 10.000,00 €
• Nummer des Vergütungsverzeichnisses	z. B. Nr. 3100 VV RVG
• Betrag der Gebühr (aus der Tabelle ablesen)	z. B. 725,40 €
• Bezeichnung und Betrag der Auslagen	z. B. Post- und Telekompauschale 20,00 €
• Vorschüsse (sind abzuziehen)	z. B. – 800,00 €
• Unterschrift des Anwalts	

Nach § 14 (4) UStG sind in der Rechnung ferner anzugeben:

- fortlaufende Rechnungsnummer (bei Unternehmen vorgeschrieben)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechtsanwalts
- Leistungszeitraum

4.8 Muster einer Gebührenabrechnung

Anwenden

RA erhält Klageauftrag wegen 6.500,00 €. Er reicht die Klage ein und bezahlt die Gerichtskosten in Höhe von 552,00 €. Zum Termin fährt er 38 km (einfache Strecke) und kommt nach 5 Stunden zurück in die Kanzlei. Von den Gerichtsakten fertigt er 17 Kopien.

Vergütungsrechnung Nr. 354/19 vom 31.07.2019
Leistungszeitraum: 16.03.2019 – 31.07.2019

1,3 Verfahrensgebühr	aus 6.500 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	526,50 €
1,2 Terminsgebühr	aus 6.500 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	486,00 €
Post- und Telekompauschale		gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Dokumentenpauschale: (17 Kopien aus Gerichtsakten à 0,50 €)		gem. Nr. 7000 1.a VV RVG	8,50 €
Fahrtkosten (76 km à 0,30 €)		gem. Nr. 7003 VV RVG	22,80 €
Tage- und Abwesenheitsgeld (4–8 Std.)		gem. Nr. 7005 VV RVG	<u>40,00 €</u>
Zwischensumme			1.103,80 €
19 % Umsatzsteuer		gem. Nr. 7008 VV RVG	209,72 €
Verauslagte Gerichtskosten			<u>552,00 €</u>
Gesamtbetrag			<u>1.865,52 €</u>

Dr. Recht

Rechtsanwalt

5

HEBEGBÜHR

gem. Nr. 1009 VV RVG

Verstehen

Voraussetzungen

- RA hat den Auftrag, Zahlungen für den Mandanten entgegenzunehmen.¹¹
Inkassovollmacht (= Geldempfangsvollmacht)
- RA erhält Geld vom Gegner und leitet es an den Mandanten weiter.

Lernen

Höhe der Hebegebühr:

bis 2.500,00 €	1,00 %
vom Mehrbetrag bis 10.000,00 €	0,50 %
vom Mehrbetrag	0,25 %

Anwenden

1. RA erhält vom Gegner 16.300 € zur Weiterleitung an seinen Mandanten.

1 %	aus 2.500,00 €	=	25,00 €
0,5 %	aus 7.500,00 €	=	37,50 €
0,25 %	aus 6.300,00 €	=	15,75 €
Die Hebegebühr beträgt			78,25 €
+ 19 % USt			14,87 €
RA berechnet insgesamt			<u>93,12 €</u>

2. RA erhält von seinem Mandanten einen außergerichtlichen Auftrag mit Inkassovollmacht wegen einer Forderung in Höhe von 4.000,00 €. Im Aufforderungsschreiben wird der Gegner aufgefordert, 4.000,00 €, 100,00 € Verzugszinsen sowie 392,66 € anwaltliche Vergütung zu bezahlen. Der Gegner überweist den Gesamtbetrag von 4.492,66 € an RA.

Welchen Betrag leitet RA an den Mandanten weiter, wenn dieser einen Vergütungsvorschuss in Höhe von 400,00 € bezahlt hatte?

Gegenstandswert: 4.000,00 + 100,00 € = **4.100,00 €**

Berechnung der Hebegebühr:

1,0 % von 2.500,00 €	25,00 €
0,5 % von 1.600,00 €	<u>8,00 €</u>
Zwischensumme	33,00 €
+ 19 % USt	<u>6,27 €</u>
RA berechnet	<u>39,27 €</u>

Mandant erhält: 4.460,73 € (4000,00 + 100,00 + 400,00 € – 39,27 €)

¹¹ Hinweis: Eine Prozessvollmacht nach § 81 ZPO reicht nicht aus, weil sie nur zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten, nicht aber der Streitsumme selbst ermächtigt.

6

BERATUNGSGEBÜHR

gem. § 34 RVG

6.1 Tätigkeit für die Beratungsgebühr

Lernen

- Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat¹²
- für eine Auskunft¹³
- für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und
- für die Tätigkeit als Mediator¹⁴,

die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen¹⁵,

soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken.

§ 34 Satz 1 RVG

Verstehen

Merke: Hängt die Beratung mit einer anderen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammen, z.B. Zahlungsauforderung an den Gegner, Beantragung eines Mahnbescheids, Einreichung einer Klage, fällt zusätzlich zur Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr **keine Beratungsgebühr** an.

Wurde die Beratungsgebühr dem Mandanten bereits in Rechnung gestellt, so wird sie gem. § 34 (2) RVG angerechnet, d.h. sie wird wieder abgezogen.

6.2 Gebührenvereinbarung für eine Beratung

Die Vereinbarung bedarf der Textform¹⁶ (§ 3 a RVG) und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

Lernen

1. Pauschalhonorar:

Es wird ein im Voraus vereinbarter Betrag berechnet.¹⁷

2. Zeithonorar:

Die Vergütung wird nach der Dauer der Beratungstätigkeit berechnet. In der Regel wird minutengenau abgerechnet.¹⁸

3. Kombination aus Pauschal- und Zeithonorar

¹² Ein Rat enthält eine Handlungsempfehlung, eine Auskunft nicht.

¹³ Der Rat oder die Auskunft können dem Mandanten mündlich, schriftlich, per Telefon oder per Mail übermittelt werden.

¹⁴ Als Mediator sucht der Anwalt mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung des Konflikts.

¹⁵ Wenn der Rechtsanwalt auftragsgemäß gegenüber Dritten in Erscheinung tritt (= Vertretung), liegt **mehr als nur eine Beratung** vor.

¹⁶ Textform bedeutet gem. § 126 b BGB: „... auf einem dauerhaften Datenträger ...“

¹⁷ Es sollte vereinbart werden, ob in diesem Betrag mögliche Auslagen und die Umsatzsteuer enthalten sind.

¹⁸ Zu regeln ist auch, wie die Vor- und Nachbereitung der Gespräche abgerechnet werden und ggf. wie Reisezeiten berechnet werden.

6.3 Beratung ohne Gebührenvereinbarung

Verstehen

§ 34 I Satz 2 RVG: Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts¹⁹, d.h., die „übliche Vergütung“ ist als vereinbart anzusehen.

Die Höhe seiner Vergütungsforderung ist jetzt Sache des Anwalts. Er wird einen Betrag fordern, den er als die übliche Gebühr ansieht (i.d.R. weniger als 1,0).

6.4 Beratung eines Verbrauchers

§ 34 (1) Satz 2 RVG

Lernen

Ist der Auftraggeber **Verbraucher** und es wurde **keine Gebührenvereinbarung** getroffen, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils **höchstens 250,00 Euro**.

Wurde nur **ein erstes Beratungsgespräch** geführt, dürfen **höchstens 190,00 €** berechnet werden, § 34 (1) S. 3 RVG.

Dies sind keine festen Gebührenbeträge, sondern Obergrenzen, der Anwalt berechnet die übliche Vergütung, jedoch nicht mehr als 250,00 € bzw. 190,00 € (aber evtl. weniger).

6.5 Beispiele zur Beratungsgebühr

Anwenden

RA berät Mandant in einer Forderungssache über 4.000,00 €.

1. Gebührenvereinbarung: „Für die anwaltliche Beratung ist eine pauschale Vergütung von 150,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.“

Beratungsgebühr laut Gebührenvereinbarung **gem. § 34 I Satz 1 RVG** **150,00 €**

2. Gebührenvereinbarung: „Für die anwaltliche Beratung ist eine 0,8 Gebühr gem. § 13 RVG zu zahlen.“

0,8 Beratungsgebühr **aus 4.000 €** **gem. § 34 I Satz 1 RVG** **201,60 €**

3. Gebührenvereinbarung: „Für die anwaltliche Beratung ist eine Vergütung in Höhe von 220,00 € pro Stunde zu entrichten.“ (Dauer des Beratungsgesprächs 90 Minuten)

Beratungsgebühr laut Vereinbarung: 1,5 Std. à 220,00 €/h **gem. § 34 I Satz 1 RVG** **330,00 €**

4. Wenn keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde:

Gebühr für Erstberatung **gem. § 34 I Satz 3 RVG** **190,00 €**

Merke: Meist wird keine Post- und Telekompauschale berechnet, da bei einer mündlichen Beratung selten Post- oder Telefongebühren entstehen.

¹⁹ Da es sich beim Anwaltsvertrag um einen Dienstvertrag handelt, gilt die Vorschrift des § 612 (2) BGB: „Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.“

7

GESCHÄFTSGEBÜHR

7.1 Berechnung der Geschäftsgebühr

Verstehen

Der Rechtsanwalt, der **keinen Klageauftrag hat**, erhält für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information oder für die Mitwirkung an der Gestaltung eines Vertrages:

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG

Die Geschäftsgebühr kann zwischen 0,5 und 2,5 betragen.²⁰

Mehr als 1,3 Geschäftsgebühr kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (vgl. Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG).

Formulierungen im anwaltlichen Aufforderungsschreiben:

- „Wenn Sie bis zum ... nicht zahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage zu erheben.“
Da der Rechtsanwalt noch **keinen gerichtlichen Auftrag** hat, berechnet er die Geschäftsgebühr.
- „Wenn Sie bis zum ... nicht zahlen, werden wir Klage erheben.“
Hier besteht **bereits Klageauftrag**, der Anwalt berechnet keine Geschäftsgebühr (sondern eine Verfahrensgebühr).

Sonderfälle:

- Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf ein Schreiben einfacher Art (z. B. Kündigung), so erhält der Anwalt*

0,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2301 VV RVG

- Für die Teilnahme an einem Güteverfahren (z. B. bei der Rechtsanwaltskammer) erhält der Anwalt*

1,5 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2303 Ziff. 1. VV RVG

Lernen

Beratung des Mandanten Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information Aufforderungsschreiben an Gegner Besprechung mit Gegner Gestaltung eines Vertrages	1,3 Geschäftsgebühr möglich von 0,5 – 2,5	Nr. 2300 VV RVG
Tätigkeit weder schwierig noch umfangreich	höchstens 1,3 Geschäftsgebühr	
umfangreiche oder schwierige Tätigkeit	mehr als 1,3 Geschäftsgebühr (max. 2,5) <i>Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG</i>	
nur ein einfaches Schreiben	0,3 Geschäftsgebühr	Nr. 2301 VV RVG
Güteverfahren vor einer anerkannten Gütestelle gem. § 794 ZPO, § 15a EGZPO	1,5 Geschäftsgebühr	Nr. 2303 VV RVG

²⁰ Gebühren, bei denen eine Ober- und eine Untergrenze angegeben werden, nennt man Rahmengebühren.

Anwenden

1. RA berät den Mandanten und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf.

1,3 Geschäftsgebühr**gem. Nr. 2300 VV RVG**

2. RA berät den Mandanten und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. RA verhandelt erfolglos mit dem Gegner in seiner Kanzlei.

2,0 Geschäftsgebühr**gem. Nr. 2300 VV RVG**

(mehr als 1,3 und max. 2,5)

3. RA berät den Mandanten und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. RA verhandelt mit dem Gegner in seiner Kanzlei. Gegner zahlt die ganze Summe an den Mandanten.

2,0 Geschäftsgebühr**gem. Nr. 2300 VV RVG**

(mehr als 1,3 und max. 2,5)

4. RA berät den Mandanten und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. RA verhandelt mit dem Gegner in seiner Kanzlei. Gegner zahlt die ganze Summe an den Anwalt, der das Geld an den Mandanten überweist.

2,0 Geschäftsgebühr**gem. Nr. 2300 VV RVG**

(mehr als 1,3 und max. 2,5)

Hebegebühr**gem. Nr. 1009 VV RVG**

5. RA fordert den Gegner in einem rechtlich einfachen Fall in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf und weist ihn auf die Verzugsfolgen hin.

0,5 Geschäftsgebühr**gem. Nr. 2300 VV RVG**

(zwischen 0,5 und max. 1,3)

6. Mandant hat an der Haustüre ein Zeitschriftenabonnement unterschrieben. Er kann den Vertrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich ohne Begründung widerrufen. Um nichts falsch zu machen, beauftragt er RA, den Widerruf zu schreiben und dem Verkäufer zu schicken. Dieses einfache Schreiben enthält keine rechtlichen Ausführungen.

0,3 Geschäftsgebühr**gem. Nr. 2301 VV RVG**

7.2 Anrechnung der Geschäftsgebühr

Verstehen

Wenn nach der Geschäftsgebühr wegen desselben Gegenstandes eine Verfahrensgebühr entsteht, so wird die Geschäftsgebühr zur Hälfte angerechnet, höchstens mit 0,75.

Lernen

Anrechnung
der Geschäftsgebühr Nr. 2300–2303 VV RVG

auf Verfahrensgebühr zur Hälfte
max. 0,75

Vorbemerkung 3 (4) VV RVG

Anwenden

- RA berät den Mandanten und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. Gegner reagiert nicht. RA erhält den Auftrag für gerichtliches Mahnverfahren. RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids.

1,3 Geschäftsgebühr	gem. Nr. 2300 VV RVG ²¹
1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
– 0,65 Geschäftsgebühr	gem. Vorbem. 3 (4) VV RVG ²²

- RA berät den Mandanten und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. Nach mehreren längeren Gesprächen mit dem Anwalt erklärt der Gegner, dass er nicht zahlen kann. RA erhält den Auftrag für gerichtliches Mahnverfahren und beantragt den Erlass eines Mahnbescheids.

2,0 Geschäftsgebühr	gem. Nr. 2300 VV RVG ²¹
1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
– 0,75 Geschäftsgebühr	gem. Vorbem. 3 (4) VV RVG ²²

- RA berät den Mandanten wegen einer Forderung über 4000 € und fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. Der Gegner überweist 1.000 € an den Mandanten. Wegen der restlichen 3.000 € erhält RA den Auftrag für gerichtliches Mahnverfahren. RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids über 3.000 €.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 4.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	327,60 €
1,0 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3305 VV RVG	201,00 €
– 0,65 Geschäftsgebühr	aus 3.000 € ²³	gem. Vorbem. 3 (4) VV RVG	– 196,95 €

²¹ Für die außergerichtliche Tätigkeit und für das Mahnverfahren wird jeweils eine Post- und Telekompauschale berechnet.

²² Angerechnet wird die Hälfte der Geschäftsgebühr, höchstens 0,75, gem. Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG.

²³ Da die Verfahrensgebühr aus 3.000 € berechnet wird, wird auch die Geschäftsgebühr nur aus 3.000 € angerechnet.

8

GEBÜHREN IM GERICHTLICHEN MAHNVERFAHREN

8.1 Berechnung der Verfahrensgebühren

Verstehen

Im Mahnverfahren können folgende Gebühren anfallen.

Für die Vertretung des **Antragstellers** im gerichtlichen Mahnverfahren:

1,0 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3305 VV RVG²⁴

Endet der Auftrag vor Antragstellung:

0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3306 VV RVG

Für die Vertretung des **Antragsgegners** im gerichtlichen Mahnverfahren:

0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3307 VV RVG

Erhebt der Antragsgegner innerhalb der 2-Wochen-Frist keinen Widerspruch, so erhält der **Anwalt des Antragstellers** für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids eine weitere

0,5 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3308 VV RVG.

8.2 Anrechnung der Verfahrensgebühr

Die erste Verfahrensgebühr wird bei einem nachfolgenden Rechtsstreit auf die dann entstehende Verfahrensgebühr angerechnet.
Anm. zu Nrn. 3305, 3307 VV RVG

Merke: Die 0,5 Verfahrensgebühr für den VB-Antrag wird **nicht** auf eine nachfolgende Verfahrensgebühr angerechnet!

Lernen

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides	1,0 Verfahrensgebühr	Nr. 3305 VV RVG
MB-Auftrag endet vor Antragseinreichung	0,5 Verfahrensgebühr	Nr. 3306 VV RVG
Gegenanwalt (z. B. Widerspruch/Schreiben)	0,5 Verfahrensgebühr	Nr. 3307 VV RVG
Anrechnung der Gebühren Nr. 3305, 3306, 3307 VV	auf nachfolgende Verfahrensgebühr in voller Höhe <i>Anmerkung zu Nr. 3305 und 3307 VV</i>	
Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides	0,5 Verfahrensgebühr	Nr. 3308 VV RVG
Anrechnung	VB-Gebühr Nr. 3308 VV RVG wird nicht angerechnet!	
Gegenanwalt legt Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein.	1,3 Verfahrensgebühr	Nr. 3100 VV RVG
Nach Beantragung des MB findet eine Besprechung mit dem Gegner statt.	1,0 Verfahrensgebühr 1,2 Terminsgebühr	Nr. 3305 VV RVG Nr. 3104 VV RVG
Anrechnung der Terminsgebühr im Mahnverfahren	Sie wird auf Terminsgebühr im streitigen Verfahren angerechnet.	Nr. 3104 (4) VV RVG

²⁴ Im Mahnverfahren kann nach Vorbemerkung 3.3.2 VV RVG neben der Verfahrensgebühr auch eine Terminsgebühr entstehen.

Anwenden

1. RA beantragt Mahnbescheid. Gegner reagiert nicht. RA beantragt Vollstreckungsbescheid.

1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
0,5 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3308 VV RVG

2. RA beantragt Mahnbescheid. Gegenanwalt erhebt Widerspruch.

RA des Antragstellers	
1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
RA des Antragsgegners	
0,5 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3307 VV RVG

3. Nach Mahnbescheidsauftrag fordert der RA den Gegner zunächst auf, die Summe zu bezahlen. Daraufhin überweist der Gegner die gesamte Summe an den Mandanten. Daher wird kein MB-Antrag gestellt.

0,5 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3306 VV RVG
-----------------------------	-----------------------------

4. RA beantragt Mahnbescheid. RA spricht mit dem Gegner. Gegner überweist die ganze Summe an den Mandanten.

1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG, Vorbem. 3.3.2 VV RVG

5. RA beantragt Mahnbescheid. Nach Zustellung des Mahnbescheides erhebt der Gegenanwalt Widerspruch. Es kommt antragsgemäß zum streitigen Verfahren.²⁵

RA des Antragstellers	
1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
– 1,0 Verfahrensgebühr	gem. Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG
RA des Antragsgegners	
0,5 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3307 VV RVG
1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
– 0,5 Verfahrensgebühr	gem. Anmerkung zu Nr. 3307 VV RVG

6. RA beantragt Mahnbescheid. Da Gegner nicht reagiert, beantragt RA einen Vollstreckungsbescheid. Nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides legt der Gegenanwalt Einspruch ein. Es kommt zum streitigen Verfahren.

RA des Antragstellers	
1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
0,5 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3308 VV RVG
1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
– 1,0 Verfahrensgebühr	gem. Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG²⁵

7. RA erhält Mahnbescheidsauftrag über 5.000 €. Er schickt Aufforderungsschreiben an Gegner. Gegner zahlt 2.000 € und lehnt weitere Zahlungen ab. Über die restlichen 3.000 € beantragt RA Erlass eines Mahnbescheides.

0,5 Verfahrensgebühr	aus 2.000 €	gem. Nr. 3306 VV RVG	75,00 €
1,0 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3305 VV RVG	201,00 €
(höchstens 1,0 Verf.-geb.)	aus 5.000 €	gem. § 15 (3) RVG	303,00 €²⁶⁾

²⁵ Kommt es nach dem Mahnverfahren zum streitigen Verfahren, wird zweimal Post- und Telekompauschale berechnet.

²⁶ Die Berechnung des Höchstwertes wird in Kapitel 12 behandelt.

9

VERFAHRENSGEBÜHR

Verstehen

„Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information.“

Vorbemerkung 3 (2) VV RVG

1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG

Voraussetzungen für die 1,3 Verfahrensgebühr sind:

- der **Klageauftrag** und
- die **Klageeinreichung**.

Der Prozessbevollmächtigte erhält nur

0,8 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3101 VV RVG

wenn der Auftrag endet:

- bevor er die Klage (bzw. Klageerwiderung) einreicht
- bevor er den das Verfahren einleitenden Antrag stellt (z. B. Scheidungsantrag)
- bevor er ein bereits eingeleitetes Verfahren fortführt

d.h., der Anwalt darf nicht gerichtlich tätig gewesen sein.

Voraussetzung für die 0,8 Verfahrensgebühr

- nur der **Klageauftrag**.

Ebenfalls **0,8 Verfahrensgebühr** erhält der Rechtsanwalt gem. **Nr. 3101 (2) VV RVG**:

- wenn er nur beantragt, die Einigung der Parteien über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen (auch wenn die Einigung später widerrufen wird)

oder

- wenn über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche vor Gericht Verhandlungen zur Einigung geführt werden (auch wenn keine Einigung erzielt wird).

Lernen

Verfahrensbevollmächtigter reicht Klage ein	1,3 Verfahrensgebühr	Nr. 3100 VV RVG
Auftrag endet vor Klageeinreichung z. B. Gegner zahlt, außergerichtl. Vergleich	0,8 Verfahrensgebühr	Nr. 3101 VV RVG
Über einen nicht rechtshängigen Anspruch wird im Termin gesprochen oder eine Einigung protokolliert.	0,8 Verfahrensgebühr	Nr. 3101 (2) VV RVG
Gegenanwalt erwidert Klage	1,3 Verfahrensgebühr	Nr. 3100 VV RVG

Das Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind verschiedene Angelegenheiten.

[§ 17 Nr. 2 RVG](#)

Es wird also jeweils eine Post- und Telekompauschale berechnet.

Anwenden

1. RA berät den Mandanten und erhält daraufhin Klageauftrag. RA reicht die Klageschrift bei Gericht ein.

1,3 Verfahrensgebühr **gem. Nr. 3100 VV RVG**

2. RA berät den Mandanten und erhält daraufhin Klageauftrag. RA fordert den Gegner zunächst auf, die Summe zu bezahlen. Daraufhin überweist der Gegner die gesamte Summe an den Mandanten.

0,8 Verfahrensgebühr **gem. Nr. 3101 VV RVG**

3. RA erhält Klageauftrag über 11.000 €. RA fordert den Gegner zunächst auf, die Summe zu bezahlen. Daraufhin überweist der Gegner 1.500 € an den Mandanten, lehnt jedoch weitere Zahlungen ab. Über die restlichen 9.500 € reicht RA Klage ein.

(0,8 Verfahrensgebühr	aus 1.500 €	gem. Nr. 3101 VV RVG	92,00 €)
(1,3 Verfahrensgebühr	aus 9.500 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	725,40 €)
Höchstens 1,3 Verf-geb.	aus 11.000 €	gem. § 15 (3) RVG	785,20 € ²⁷

Anmerkung: Da die beiden Einzelgebühren zusammen 817,40 € betragen, wird der Höchstwert in Höhe von 785,20 € berechnet.

4. RA erhält einen außergerichtlichen Auftrag wegen 8.000 €. Er fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. Gegner reagiert nicht. Jetzt erhält RA Klageauftrag und reicht Klage ein.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	592,80 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	592,80 €
- 0,65 Geschäftsgebühr	aus 8.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	- 296,40 € ²⁸

5. Beispiel wie oben, es handelt sich jedoch um eine schwierige oder umfangreiche außergerichtliche Tätigkeit.

2,0 Geschäftsgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	912,00 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	592,80 €
- 0,75 Geschäftsgebühr	aus 8.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	- 342,00 € ²⁸

6. RA erhält außergerichtlichen Auftrag wegen 8.000 €. Er fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. Gegner zahlt 5.000 €, lehnt aber weitere Zahlungen ab. Jetzt erhält RA Klageauftrag und reicht wegen 3.000 € Klage ein.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	592,80 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	261,30 €
- 0,65 Geschäftsgebühr	aus 3.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	- 130,65 € ²⁸

7. Wegen 8.000 € beantragt RA Mahnbescheid und anschließend Vollstreckungsbescheid. Nach Einspruch geht es ins streitige Verfahren. RA schreibt die Anspruchsbegründung.

1,0 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 3305 VV RVG	456,00 €
0,5 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 3308 VV RVG	228,00 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	592,80 €
- 1,0 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	Anm. zu Nr. 3305 VV RVG	- 456,00 € ²⁸

²⁷ Die Berechnung des Höchstwertes wird in Kapitel 12 behandelt.

²⁸ Die Post- und Telekompauschale wird zweimal berechnet, da es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt.

10**TERMINSGEBÜHR****Verstehen**

Für die Vertretung des Mandanten in einem Termin erhält der Rechtsanwalt

1,2 Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG

Voraussetzungen für die 1,2 Terminsgebühr sind:

- **Klageauftrag** (bzw. Prozessvollmacht oder Untervollmacht) und
- **Teilnahme an einem Termin**

Es spielt keine Rolle, wie lange der Termin dauert, ob der Anwalt Anträge stellt, ob die Verhandlung streitig ist oder ob er noch an weiteren Terminen teilnimmt. Er bekommt immer nur eine 1,2 Terminsgebühr.

Eine 1,2 Terminsgebühr fällt an:

- für die Vertretung in einem Gerichtstermin
- wenn im schriftlichen Verfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen wird
- für die Teilnahme an Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts
 - die auf die Vermeidung des Verfahrens gerichtet sind (vor Klageeinreichung)
 - die auf die Erledigung des Verfahrens gerichtet sind (nach Klageeinreichung)

Merke: Dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber!

Wenn eine Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist, erhält der Rechtsanwalt

- für den Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils,
- für einen Antrag zur Prozess- oder Sachleitung (z. B. Vertagungsantrag)

0,5 Terminsgebühr gem. Nr. 3105 VV RVG

Finden in mindestens **drei gerichtlichen Terminen** **Beweisaufnahmen** statt, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, so erhält der Anwalt für den dadurch anfallenden Mehraufwand

0,3 Zusatzgebühr gem. Nr. 1010 VV RVG

Lernen

Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen oder Terminen von gerichtlich bestellten Sachverständigen oder Mitwirkung an Besprechungen mit Gegner zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens	1,2 Terminsgebühr	Nr. 3104 VV RVG
Wahrnehmung des 1. Termins, in dem eine Partei nicht erschienen oder nicht vertreten ist und ein Antrag auf Versäumnisurteil oder ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung (z. B. Vertagungsantrag) gestellt wird.	0,5 Terminsgebühr	Nr. 3105 VV RVG
Drei Termine (oder mehr) mit Beweisaufnahme	1,2 Terminsgebühr 0,3 Zusatzgebühr	Nr. 3104 VV RVG Nr. 1010 VV RVG

Anwenden

1. RA reicht Klage ein. Nach zwei Terminen wird das Urteil verkündet.

1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG

2. RA erhält Klageauftrag. Vor Klageeinreichung findet in der Kanzlei eine Besprechung mit beiden Parteien statt. Der Mandant verzichtet auf die weitere Durchführung des Verfahrens.

0,8 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3101 VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG

3. RA reicht Klage ein. Im 1.Termin ist der Beklagte säumig und RA beantragt ein Versäumnisurteil. Nach Einspruch des Beklagten wird im nächsten Termin streitig verhandelt.

1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
(0,5 Terminsgebühr	gem. Nr. 3105 VV RVG)
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG

Anmerkung: Es wird maximal eine 1,2 Terminsgebühr berechnet.

4. RA reicht Klage ein. In vier umfangreichen Gerichtsterminen werden Sachverständige angehört und Zeugen vernommen.

1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG
0,3 Zusatzgebühr	gem. Nr. 1010 VV RVG

5. RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheids. Nach Zustellung des MBs kommt der Antragsgegner zu einem Gespräch in die Kanzlei. Da keine Einigung erzielt wurde, erhält der RA Klageauftrag und reicht die Klageschrift ein. Im Termin ergeht nach streitiger Verhandlung ein Urteil.

1,0 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3305 VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104, Vorbem. 3.3.2 VV RVG
1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
- 1,0 Verfahrensgebühr	gem. Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG
- 1,2 Terminsgebühr	gem. Anm. (4) zu Nr. 3104 VV RVG²⁹

Anmerkungen: Trotz Anrechnung der Gebühren des Mahnverfahrens wird die Post- und Telekompauschale zweimal berechnet.

6. RA erhält einen außergerichtlichen Auftrag. Er fordert den Gegner in einem anwaltlichen Aufforderungsschreiben zur Zahlung auf. Gegner reagiert nicht. Jetzt erhält RA Klageauftrag und reicht Klage ein. Es finden zwei Gerichtsverhandlungen statt.

1,3 Geschäftsgebühr	gem. Nr. 2300 VV RVG
1,3 Verfahrensgebühr	gem. Nr. 3100 VV RVG
- 0,65 Geschäftsgebühr	gem. Vorbem. 3 (4) VV RVG
1,2 Terminsgebühr	gem. Nr. 3104 VV RVG²⁹

²⁹ Die Post- und Telekompauschale wird zweimal berechnet, da es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt.

11**ANRECHNUNG****Verstehen**

Die Anrechnung³⁰ einer Gebühr auf eine andere bedeutet, dass eine bereits entstandene Gebühr ganz oder teilweise wieder wegfällt, sobald die andere Gebühr berechnet wird. Dies hat seinen Grund darin, dass eine bestimmte Tätigkeit, die durch jede der beiden Gebühren abgegolten wird, nicht zweimal in Rechnung gestellt werden darf.

Beispiel: Die Einarbeitung in den Fall wird bei einem außergerichtlichen Auftrag mit der Geschäftsgebühr und bei einem gerichtlichen Auftrag mit der Verfahrensgebühr in Rechnung gestellt. Erhält der Anwalt nach seiner außergerichtlichen Tätigkeit einen gerichtlichen Auftrag, so muss er sich nicht noch einmal einarbeiten. Damit der Anwalt die Tätigkeit des Einarbeitens nicht doppelt berechnet, wird die Geschäftsgebühr zur Hälfte angerechnet, d. h., die Hälfte der Geschäftsgebühr fällt wieder weg.

§ 15a (1) RVG Anrechnung einer Gebühr

Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Anwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag vermindernden Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

Das heißt, es bleibt dem Anwalt überlassen, bei welcher der beiden Gebühren er die Anrechnung vornimmt.

Gesetzliche Grundlagen der Anrechnung**Beratungsgebühr**

... ist „auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen,“
§ 34 (2) RVG

d. h. auf eine nachfolgende Geschäftsgebühr oder Verfahrensgebühr.

Geschäftsgebühr

„... wird ... zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet“ (höchstens mit 0,75).
Vorbemerkung 3 (4) VV RVG

Verfahrensgebühr für den Mahnbescheidsantrag ...

„... wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.“
Anmerkung zu Nr. 3305 VV RVG

Verfahrensgebühr für den Widerspruch gegen MB ...

„... wird auf die Verfahrensgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.“
Anmerkung zu Nr. 3307 VV RVG

Terminsgebühr im Mahnverfahren

„... wird auf Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.“
Anmerkung (4) zu Nr. 3104 VV RVG

Verfahrensgebühr im selbstständigen Beweisverfahren³¹

„... wird auf die Verfahrensgebühr des Rechtszugs angerechnet, soweit der Gegenstand eines selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder wird.“
Vorbemerkung 3 (5) VV RVG

³⁰ Einzelne Anrechnungsvorschriften können durch eine Gebührenvereinbarung geändert oder ganz aufgehoben werden.

³¹ Das selbstständige Beweisverfahren wird in Kapitel 21 behandelt.

Lernen

Gebühr	wird angerechnet auf ...	Gesetzliche Grundlage
Beratungsgebühr	Geschäftsgebühr Verfahrensgebühr	§ 34 (2) RVG
Geschäftsgebühr	zur Hälfte auf Verfahrensgebühr (max. = 0,75)	Vorbem. 3 (4) VV RVG
Verfahrensgebühr für MB	Verfahrensgebühr im nachfolgenden Rechtsstreit	Anm. zu Nr. 3305 VV RVG
Verfahrensgebühr für Widerspruch gegen MB	Verfahrensgebühr im nachfolgenden Rechtsstreit	Anm. zu Nr. 3307 VV RVG
Terminsgebühr im Mahnverfahren	Terminsgebühr im nachfolgenden Rechtsstreit	Anm. (4) zu Nr. 3104 VV RVG
Verfahrensgebühr im selbstständigen Beweisverfahren	Verfahrensgebühr im nachfolgenden Rechtsstreit	Vorbem. 3 (5) VV RVG

Anwenden

1. RA berät einen Privatmann wegen 3.000 € und erstellt die Vergütungsrechnung. Nach zwei Wochen erteilt dieser Klageauftrag und RA reicht Klage ein.

Erstberatungsgebühr		gem. § 34 (1) S. 3 RVG	190,00 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	261,30 €
– Erstberatungsgebühr		gem. § 34 (2) RVG	– 190,00 €

2. RA erstellt nach außergerichtlichem Auftrag über 5.000 € ein anwaltliches Aufforderungsschreiben. Da Gegner nicht reagiert, erhält RA Klageauftrag und reicht Klage ein.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	393,90 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	393,90 €
– 0,65 Geschäftsgebühr	aus 5.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	– 196,95 € ³²

3. RA erstellt nach außergerichtlichem Auftrag über 5.000 € ein anwaltliches Aufforderungsschreiben. Gegner reagiert nicht. RA erhält Klageauftrag wegen der 5.000 € und weiteren 3.000 €. RA reicht Klage wegen 8.000 € ein.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	393,90 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 8.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	592,80 €
– 0,65 Geschäftsgebühr	aus 5.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	– 196,95 €

4. RA erstellt nach außergerichtlichem Auftrag über 5.000 € ein anwaltliches Aufforderungsschreiben. Gegner zahlt 2.000 €. RA erhält Klageauftrag wegen 3.000 € und reicht Klage ein.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	393,90 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	261,30 €
– 0,65 Geschäftsgebühr	aus 3.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	– 130,65 €

5. Auf Antrag von RA erlässt das Gericht den Mahnbescheid wegen 5.000 €. Da Gegner Widerspruch erhebt, beantragt RA auftragsgemäß die Durchführung des streitigen Verfahrens.

1,0 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3305 VV RVG	303,00 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	393,90 €
– 1,0 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	Anm. zu Nr. 3305 VV RVG	– 303,00 €

³² Die Post- und Telekompauschale wird zweimal berechnet, da es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt.

6. Auf Antrag von RA erlässt das Gericht den Mahnbescheid über 5.000 €. RA spricht mit dem Antragsgegner, worauf dieser 2.000 € bezahlt. Wegen des Restbetrages erhebt der Gegner Widerspruch. RA beantragt die Durchführung des streitigen Verfahrens und reicht die Anspruchsbegründung bei Gericht ein. Im Termin wird streitig verhandelt.

1,0 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3305 VV RVG	303,00 €
1,2 Terminsgebühr	aus 5.000 €	Nr. 3104, Vorb. 3.3.2 VV RVG	363,60 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	261,30 €
- 1,0 Verfahrensgebühr	aus 3.000 €	Anm. zu Nr. 3305 VV RVG	- 201,00 €
1,2 Terminsgebühr	aus 3.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	241,20 €
- 1,2 Terminsgebühr	aus 3.000 €	Anm. (4) zu Nr. 3104 VV RVG	- 241,20 €

7. RA des Antragsgegners erhebt Widerspruch gegen MB über 5.000 €. Da RA des Antragstellers streitiges Verfahren beantragt, reicht er die Anspruchserwiderung bei Gericht ein.

0,5 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3307 VV RVG	151,50 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	393,90 €
- 0,5 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	Anm. zu Nr. 3307 VV RVG	- 151,50 €

8. RA erstellt nach außergerichtlichem Auftrag über 9.000 € ein anwaltliches Aufforderungsschreiben. Gegner zahlt 2.000 €. RA erhält Mahnbescheidauftrag über 7.000 €. Nach Zustellung des MB zahlt der Gegner 3.000 € und erhebt wegen des Restbetrages Widerspruch. Da im Mahnbescheidsantrag bereits die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt wurde, wird die Sache an das Amtsgericht abgegeben. RA reicht die Anspruchsbegründung bei Gericht ein.

1,3 Geschäftsgebühr	aus 9.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	659,10 €
1,0 Verfahrensgebühr	aus 7.000 €	gem. Nr. 3305 VV RVG	405,00 €
- 0,65 Geschäftsgebühr	aus 7.000 €	Vorbem. 3 (4) VV RVG	- 263,25 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 4.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	327,60 €
- 1,0 Verfahrensgebühr	aus 4.000 €	Anm. zu Nr. 3305 VV RVG	- 252,00 €

Anmerkung: Die Post- und Telekompauschale wird dreimal berechnet, da es sich um drei verschiedene Angelegenheiten handelt.

9. RA beantragt in einer Bausache Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens³³ wegen 20.000 €. RA ist bei dem Ortstermin anwesend. Anschließend reicht RA Klage ein, es findet eine streitige Verhandlung statt.

Selbstständiges Beweisverfahren

1,3 Verfahrensgebühr	aus 20.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	964,60 €
1,2 Terminsgebühr	aus 20.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	890,40 €

Gerichtliches Verfahren

1,3 Verfahrensgebühr	aus 20.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	964,60 €
- 1,3 Verfahrensgebühr	aus 20.000 €	Vorbem. 3 (5) VV RVG	- 964,60 €
1,2 Terminsgebühr	aus 20.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	890,40 €

³³ Das selbstständige Beweisverfahren muss nicht verbindlich unterrichtet werden und ist damit nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung. Es wird in Kapitel 21 behandelt.

12

HÖCHSTWERT

§ 15 (3) RVG

Verstehen

Wenn in einer Gebührenrechnung für **Teile des Gegenstandswertes bei einer Gebühr verschiedene Gebührensätze** berechnet werden, ist der Höchstwert zu prüfen.

Vorgehensweise:

1. Zunächst werden die Gebühren gesondert ermittelt.
2. Anschließend wird die Gebühr aus dem Gesamtbetrag nach dem höchsten Gebührensatz ermittelt.
3. Jetzt wird die Summe dieser beiden Gebühren mit dem Höchstwert verglichen.
 - a. Sind die beiden Gebühren geringer als der Höchstwert, so werden die beiden Gebühren berechnet.
 - b. Sind die beiden Gebühren höher als der Höchstwert, so wird der Höchstwert berechnet.

Merke: Die berechnete Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die sich ergibt, wenn aus der Summe der beiden Gegenstandswerte der höchste Gebührensatz berechnet wird.

Lernen

Gesetzliche Regelung des Höchstwertes	§ 15 (3) RVG
Bei der Höchstwertregel wird immer	der höhere Betrag eingeklammert und der niedrigere Betrag bleibt stehen.

Anwenden

Beispiel 1: RA erhält Klageauftrag wegen 14.000 €. Zunächst schreibt RA ein anwaltliches Aufforderungsschreiben, worauf der Gegner 2.500 € bezahlt. Über die restlichen 11.500 € reicht RA Klage ein.

(0,8 Verfahrensgebühr	aus 2.500 €	gem. Nr. 3101 VV RVG	160,80 €)
(1,3 Verfahrensgebühr	aus 11.500 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	785,20 €)
höchstens 1,3 Verf-geb.	aus 14.000 €	gem. § 15 (3) RVG	845,00 €

Anmerkung: Die beiden Einzelgebühren ($160,80 \text{ €} + 785,20 \text{ €} = 946,00 \text{ €}$) werden eingeklammert und der niedrigere Höchstwert bleibt stehen. Die Verfahrensgebühr beträgt also 845,00 €. Die berechnete Gebühr darf nicht höher sein, als wenn über die gesamte Summe Klage eingereicht worden wäre.³⁴

Beispiel 2: RA erhält Klageauftrag wegen 4.200 €. Zunächst schreibt RA ein anwaltliches Aufforderungsschreiben, worauf der Gegner 1.400 € bezahlt. Über die restlichen 2.800 € reicht RA Klage ein.

0,8 Verfahrensgebühr	aus 1.400 €	gem. Nr. 3101 VV RVG	92,00 €
1,3 Verfahrensgebühr	aus 2.800 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	261,30 €
(höchstens 1,3 Verf-geb.)	aus 4.200 €	gem. § 15 (3) RVG	393,90 €

Anmerkung: Hier wird der Höchstwert (393,90 €) eingeklammert, da er höher ist als die Summe der beiden Einzelgebühren ($92,00 \text{ €} + 261,30 \text{ €} = 353,30 \text{ €}$). Die Verfahrensgebühr beträgt also nur 353,30 €.³⁴

³⁴ Durch eine Teilzahlung des Gegners darf die Verfahrensgebühr nie höher werden als sie ohne Teilzahlung gewesen wäre.

13**EINIGUNGSGEBÜHR****Verstehen**

Eine Einigung liegt vor, wenn die Parteien einen Vertrag abschließen, „durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.“

Nr. 1000 (1) 1. VV RVG

Wie groß das Nachgeben ist, spielt keine Rolle. Es genügt schon, wenn auf die Zinsen oder die Kosten verzichtet wird, wenn eine Forderung gestundet oder eine Teilzahlung vereinbart wird.

Für die Mitwirkung bei einer Einigung erhält der Rechtsanwalt:

wenn die **Sache nicht anhängig** ist:

1,5 Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG

wenn die **Sache gerichtlich anhängig** ist:

1,0 Einigungsgebühr gem. Nr. 1003 VV RVG

wenn die Sache **in der Berufung oder Revision** anhängig ist:

1,3 Einigungsgebühr gem. Nr. 1004 VV RVG

wenn ein **selbstständiges Beweisverfahren** anhängig ist

1,5 Einigungsgebühr gem. Nrn. 1003, 1000 VV RVG

Die **Einigungsgebühr entsteht nicht**, wenn sich die Parteien auf ein **Anerkenntnis** oder einen **Verzicht** einigen.

Bei einer Einigung mit Widerrufsrecht entsteht die Einigungsgebühr erst, wenn der Vertrag nicht mehr widerrufen werden kann, d. h. nach Ablauf der Widerrufsfrist. Wird der Vertrag rechtzeitig widerrufen, so erhält der Anwalt keine Einigungsgebühr.

Voraussetzungen für die Einigungsgebühr:

- **Mitwirkung** an den Vertragsverhandlungen (beim Abschluss braucht er nicht anwesend zu sein).
- Der Einigungsvertrag muss **rechtsWirksam** sein (d. h., er kann nicht mehr widerrufen werden).

Gegenstandswert der Einigungsgebühr ist

- **der gesamte Anspruch, der durch die Einigung erledigt wird**, und nicht das Ergebnis, auf das sie sich geeinigt haben.
- Wird **nur ein Teil des Streitgegenstandes** durch eine Einigung erledigt, so berechnet man die Einigungsgebühr nur aus diesem Teil.
- Ist der Gegenstand der Einigung nur eine **Zahlungsvereinbarung (Ratenzahlung, Stundung)**, so beträgt der Gegenstandswert **20 % der Hauptsache**, § 31b RVG

Außer der Einigungsgebühr erhält der Anwalt **immer eine weitere Gebühr für das Einarbeiten**:

0,8 oder 1,3 Verfahrensgebühr oder 0,5 – 2,5 Geschäftsgebühr

(je nach Auftrag)

Folgen der Einigung

- Ist kein Titel vorhanden → Gläubiger verzichtet auf gerichtliche Geltendmachung
- Ist ein Titel vorhanden → Gläubiger verzichtet auf Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Titel

Lernen

Einigung Anspruch nicht anhängig	1,5 Einigungsgebühr	Nr. 1000 VV RVG
Einigung Anspruch in I. Instanz anhängig oder in ZV	1,0 Einigungsgebühr	Nr. 1003 VV RVG
Einigung Anspruch in II. oder III. Instanz anhängig	1,3 Einigungsgebühr	Nr. 1004 VV RVG
Einigung im selbstständigen Beweisverfahren	1,5 Einigungsgebühr	Nrn. 1003, 1000 VV RVG
Gegenstandswert der Einigungsgebühr	Erledigter Betrag, nicht Einigungsbetrag	
Gegenstandswert der Einigungsgebühr bei Erfüllung des Anspruchs (= nur Zahlungsvereinbarung)	20 % der Hauptsache	§ 31b RVG

Anwenden

1. RA erhält außergerichtlichen Auftrag über 5.000 € und fordert den Gegner schriftlich zur Zahlung auf. Nach ausführlicher Besprechung mit beiden Parteien einigen sie sich, dass der Gegner 3.000 € zahlt und der Gläubiger auf den Rest verzichtet.

2,0 Geschäftsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 2300 VV RVG	606,00 €
1,5 Einigungsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 1000 VV RVG	454,50 €

Anmerkung: Die Geschäftsgebühr kann je nach Aufwand geringer oder höher sein.

2. RA reicht über 5.000 € Klage ein. Im Termin schließen die Parteien einen Vergleich. Der Gegner verpflichtet sich, 3.000 € zu zahlen.

1,3 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	393,90 €
1,2 Terminsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	363,60 €
1,0 Einigungsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 1003 VV RVG	303,00 €

3. RA hält Klageauftrag über 5.000 €. Vor Klageeinreichung schließen die Parteien nach einer Besprechung in der Kanzlei einen Vergleich. Der Gegner verpflichtet sich, 3.000 € zu zahlen. Auf Klageeinreichung wird verzichtet.

0,8 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3101 VV RVG	242,40 €
1,2 Terminsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	363,60 €
1,5 Einigungsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 1000 VV RVG	454,50 €

4. RA reicht über 5.000 € Klage ein. Im Termin einigen sich die Parteien auf 5 Monatsraten zu je 1.000 € zuzüglich der angefallenen Verzugszinsen.

1,3 Verfahrensgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	393,90 €
1,2 Terminsgebühr	aus 5.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	363,60 €
1,0 Einigungsgebühr	aus 1.000 €³⁵	Nr. 1003 VV, § 31b RVG	80,00 €

5. RA erhält Klageauftrag wegen eines Wasserschadens in Höhe von 12.000 € in einer Eigentumswohnung. RA beantragt die Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens. Die beiden Anwälte einigen sich nach dem Termin in der Wohnung auf eine Schadensersatzzahlung von 8.500 € und der Kläger verzichtet auf die Einreichung der Klage.

1,3 Verfahrensgebühr	aus 12.000 €	gem. Nr. 3100 VV RVG	785,20 €
1,2 Terminsgebühr	aus 12.000 €	gem. Nr. 3104 VV RVG	724,80 €
1,5 Einigungsgebühr	aus 12.000 €	Nrn. 1003, 1000 VV RVG	906,00 €

³⁵ Da es sich nur um eine Teilzahlungsvereinbarung handelt, beträgt der Gegenstandswert 20 % des Anspruchs.